

# Satzung eines eingetragenen Vereins

Satzung des Vereins 1.Volleyballclub Herzberg e.V.

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Geschäftsstelle

Der Verein führt den Namen 1. Volleyballclub Herzberg e. V..

Er hat seinen Sitz in 04916 Herzberg, ist unpolitisch und konfessionell ungebunden.

Er ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Allgemeiner und besonderer Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist sportlich.

Er folgt insbesondere folgende Ziele:

- Entwicklung von Körperkultur und Sport
- Insbesondere Förderung der Sportart Volleyball. Vor allem Jugendliche sollen für das Volleyballspiel gewonnen werden.
- Schaffung von Angeboten im Breiten- und Wettkampfsport sowie die Teilnahme an und Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen

## §3 Mitgliedschaft

Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheidet. Die Antragstellung zur Mitgliedschaft erfolgt unter Anerkennung der Vereinssatzung.

Die Mitgliedschaft wird verloren durch:

- Tod des Mitgliedes
- Kündigung:  
Der Austritt eines Mitglieds ist für alle Mitglieder im regulären Spielbetrieb zum 30.06. eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Alle anderen Mitglieder können zum 31.12. eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

Eine Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder verzichten auf die Mitgliedsrechte (§4). Sie dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

## §4 Mitgliedsrechte & -pflichten

Die Mitgliedschaft berechtigt:

- zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte
- Teilnahme an Sportveranstaltungen
- Teilnahme am Training
- Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen

Die Mitgliedschaft verpflichtet:

- zur Einhaltung der Satzung
- zur pünktlichen Zahlung des Vereinsbeitrags laut Beitragsordnung
- zur zeitnahen Meldung von Anschriftenwechsel oder Änderungen der mitgliedschaftsrelevanten Daten

## §5 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn:

- das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,

- wenn es seiner Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt
- aus einem anderen wichtigen Grund

Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dies dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und dem Mitglied die Möglichkeit zu geben, es anzuhören.

Der Verein besteht im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.

## **§6 Beitrag**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Alle Belange der Beitragszahlung regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliedsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu beschließen ist.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Vorstandsmitgliedern. Zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Sollte der gewählte Vorstand nicht den Anordnungen des Vereins entsprechen, kann der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder während der Legislaturperiode von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach der von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet.

## **§9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Annahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Beschluss von Ordnungsänderungen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten
- auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen

Vereinsmitglieder gehören erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr der Mitgliederversammlung an.

## **§10 Mitgliedereinberufung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird möglichst im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Einberufung schriftlich einzuladen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall

sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

### **§11 Vorsitz und Abstimmungen**

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein vom Vorstand bestimmter Versammlungsleiter. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegt den in der Tagesordnung bekannt gegebenen Gegenständen. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet ist.

### **§12 Beirat**

Der Vorstand kann einen Beirat bestellen, der dem Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte beratend und unterstützend zur Seite steht.

### **§13 Satzungsänderung**

Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

### **§14 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich eingeladen worden sein. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Schriftführer in der Mitgliederversammlung versichert, dass er allen Mitgliedern eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zugesandt hat. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder der Mitgliederversammlung anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verfällt das Vermögen an die Stadt Herzberg, die es für kulturelle, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Herzberg/Elster